

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

20.04.2021
Fe/Sc

RS 32-2021

Sonderrundschreiben: **Corona: Veränderung verschiedener Corona-Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Ausbruch der Pandemie unterrichten wir Sie mit unseren Rundschreiben über die aktuellen Verordnungen und Verfügungen. Mit unserem heutigen Rundschreiben erhalten Sie gebündelt Informationen zu zwischenzeitlich geänderten Corona-Regelungen.

Corona-Schutzverordnung:

Mit unserem Rundschreiben RS 23-2021 vom 15. März 2021 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Schutzverordnung informiert. Die Verordnung wurde aktuell erneut überarbeitet, Stand ab 19. April 2021 (**Anlage 1**). Vorgenommen wurden lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Bereinigungen.

Corona-Einreiseverordnung:

Ebenfalls mit Rundschreiben RS 23-2021 vom 15. März 2021 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Einreiseverordnung informiert. Aktuell hat das Land NRW diese Verordnung bis zum 9. Mai 2021 verlängert, inhaltlich ist sie unverändert geblieben und ab dem 17. April 2021 gültig (Anlage 2).

Allgemeinverfügung zur sog. „Notbremse“:

Aktuell ist die Allgemeinverfügung vom 18. April 2021 (**Anlage 3**). Zwischenzeitlich waren per Allgemeinverfügung vom 16. April 2021 für zwei weitere Kommunen (Kreis Paderborn, Stadt Münster) zum 19. April 2021 die „Notbremse“ festgestellt worden, mit der aktuellen Allgemeinverfügung vom 18. April 2021 für eine weitere Kommune (Kreis Soest) zum 20. April 2021. Damit befinden sich dann 50 Kommunen in der „Notbremse“. Nicht erfasst sind aktuell drei Kommunen (Stadt Bottrop, Kreis Coesfeld, Kreis Höxter).

Diese aktuelle Allgemeinverfügung vom 18. April 2021 tritt am 26. April 2021 außer Kraft.

Weiterhin stellen wir Ihnen die aktualisierte Übersicht des MAGS mit Stand 18. April 2021, wie die Kommunen mit der „Notbremse“ verfahren, zur Verfügung (**Anlage 4**).

Corona-Betreuungsverordnung + Allgemeinverfügung zu den Kommunen mit 7-Tages-Inzidenz über 200:

Das Land hat die Corona-Betreuungsverordnung erneut überarbeitet. Diese aktuelle Betreuungs-Verordnung vom 19. April 2021 ist weiterhin bis zum 9. Mai 2021 gültig (**Anlage 5**).

Vollzogen wird u.a. die bereits angekündigte Ausnahme von Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 vom Wiedereinstieg in den Wechselunterricht. Dies ist in § 1 Abs. 13 geregelt. Demzufolge gilt: Liegt in einer Kommune die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 200, sind ab dem zweiten darauffolgenden Tag, frühestens aber am Tag nach Bekanntmachung der Feststellung des MAGS Präsenzangebote nicht mehr zulässig, Ausnahmen (Nr. 1 – 6) sind u.a. die Abschlussklassen (auch am Berufskolleg) und schulische Betreuungsangebote. Das MAGS stellt für die betroffenen Kommunen das Vorliegen der Voraussetzungen sowie den Tag fest, an dem die Einschränkungen in Kraft treten. Die Feststellung wird aufgehoben, wenn die 7-Tages-Inzidenz in der betroffenen Kommune an mindestens drei Tagen hintereinander mit stabiler Tendenz wieder unter 200 liegt; am ersten Montag nach der Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung durch das MAGS tritt die Untersagung schulischer Nutzung wieder außer Kraft.

Im Rahmen der Änderung der Verordnung sind auch Ergänzungen bzgl. des Betretens der Schule für Instanthalterung und Gebäudereinigung (§ 1 Abs. 1 und Abs. 8a neu) vorgenommen worden.

Umsetzung der neuen Regelung in § 1 Abs. 13:

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 13 hat das MAGS am 16. April 2021 die erste Allgemeinverfügung „Feststellung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 13 der Corona-Betreuungsverordnung vom 7. Januar 2021 in der ab dem 17. April 2021 geltenden Fassung in Kreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200“ erlassen. Zwischenzeitlich liegt eine neue Allgemeinverfügung vom 18. April 2021 vor (**Anlage 6**). Mit der Allgemeinverfügung werden die Kommunen mit einer Überschreitung der Grenze von 200 festgestellt und der Tag bestimmt, ab dem nur noch Distanzunterricht (mit den o.g. Ausnahmen) stattfindet.

Mit Stand der Allgemeinverfügung vom 18. April 2021 findet in insgesamt 15 Kommunen ab dem 19. April 2021 nur noch Distanzunterricht (mit den o.g. Ausnahmen) statt. 13 Kommunen waren in der ersten Allgemeinverfügung vom 16. April genannt, zwei weitere sind mit jener vom 18. April 2021 hinzugekommen.

Die Anlagen 1 – 6 sind über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 32-2021) abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team